

Zu diesem Problem ist in der Praxis die Auffassung vertreten worden, daß bei einer Nasenbeinertrümmerung § 116 StGB dann nicht anzuwenden sei, wenn durch eine kosmetische Operation nach kurzer Zeit die Entstellung beseitigt ist. Mit einer derartigen Rechtsauffassung wird aber außer acht gelassen, daß auch eine relativ kurzzeitige Entstellung erheblich sein kann. Eine Verletzung dieser Art wird stets als erhebliche Entstellung zu charakterisieren sein; der Umstand, daß eine kosmetische Operation erforderlich war, um das

Antlitz des Geschädigten mit ärztlicher Hilfe wiederherzustellen, beweist den erheblichen Grad der Entstellung.

Wenn auch im Gesetz die Tatbestände der vorsätzlichen Körperverletzung unkompliziert dargestellt sind, so darf das die Gerichte nicht dazu verleiten, die differenzierten Probleme einer exakten Feststellung der Schuld und einer richtigen Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu unterschätzen.

HANS LISCHKE, Oberrichter am Obersten Gericht

Gruppenhandlungen und mehrfache Gesetzesverletzung bei Rowdytum

Zur Aufklärung der Tatbeiträge einzelner Gruppentäter

Im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 4. Plenartagung wird im Zusammenhang mit der Behandlung von Straftaten des Rowdytums mehrfach auf die Notwendigkeit der exakten Aufklärung der Tatbeiträge der einzelnen Beteiligten einer Rowdygruppe hingewiesen (Ziff. 2 Buchst. a und c). Dieses ausdrücklichen Hinweises bedarf es deshalb, weil in der Praxis dieser Seite der Sachaufklärung mitunter noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, vereinzelt sogar ihre Notwendigkeit bestritten wird und daraus Fehler sowohl in der Rechtsanwendung als auch bei der Strafzumessung, insbesondere bei der Differenzierung der Strafe, resultieren.

Es ist daher erforderlich, auf die Frage einzugehen, inwieweit bei der strafrechtlichen Verfolgung von Gruppenrowdytum die Feststellung des Tatbeitrags Bedeutung gewinnt:

Das ist zunächst der Fall bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit der zu beurteilenden konkreten Handlung. Beteiligung an einer den Tatbestand des Rowdytums verwirklichenden Gruppe setzt stets einen Beitrag zur Gruppenhandlung voraus. Ohne dessen Klärung ist die Frage nach der Anwendung des § 215 StGB gar nicht zu beantworten.

Die Feststellung des Tatbeitrags ist ferner Grundlage für die in einer Vielzahl von Fällen des Rowdytums notwendige Entscheidung darüber, ob die Tatbeteiligung eines Gruppenmitglieds oder mehrerer Gruppenmitglieder von untergeordneter Bedeutung ist und damit an die Stelle der generellen Strafzumessungsregel des § 215 Abs. 1 StGB die des Abs. 2 bzw. bei § 216 StGB die des Abs. 3 tritt.

Der konkrete Tatbeitrag jedes einzelnen Gruppentäters ist schließlich ganz allgemein von grundlegender Bedeutung für die Strafzumessung. Aus ihm lassen sich unter Beachtung der auf der 22. und der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts^{1/} hierzu festgelegten Gesichtspunkte wichtige Schlüsse auf den Grad der Schuld des Täters, auf die objektive Schädlichkeit der Tat und damit auf die Tatschwere der zu beurteilenden Handlung ziehen. Mit der Feststellung des konkreten Tatbeitrags wird daher eine wichtige Grundlage für eine der sozialistischen Gerechtigkeit entsprechende Differenzierung bei der Bestrafung der einzelnen Beteiligten einer Rowdygruppe geschaffen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings auch davor zu warnen, die Bedeutung des festgestellten Tatbeitrags zu überschätzen und ihn zur alleinigen Grundlage der differenzierten Bestrafung von Rowdytätern zu machen. Es muß stets der Umstand im Blickfeld bleiben, daß es sich beim Tatbeitrag eines Gruppentäters um den integrierten Bestandteil einer im bewußten Zusammenwir-

ken mehrerer Täter^{2/} verwirklichten Gesamttat handelt. Daraus ergibt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beteiligten auch für die Gesamttat. Die Beschränkung der Verantwortlichkeit des Gruppenbeteiligten auf seinen Tatbeitrag wäre daher im Ergebnis ebenso falsch wie die Verfahrensweise, unter Verzicht auf die Klärung konkreter Tatbeiträge allein die Gesamthandlung zur Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jedes Beteiligten machen zu wollen.

Zur richtigen Einschätzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit müssen vielmehr in jedem Einzelfall Tatbeitrag und Gesamthandlung in das richtige Verhältnis zueinander gesetzt werden. Der Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 4. Plenartagung weist in Ziff. 2 Buchst. c unter Hervorhebung der hierfür geltenden Gesichtspunkte ausdrücklich auf diese Notwendigkeit hin.

In diesem Zusammenhang tritt die Frage auf, ob es bei Rowdygruppen, die nach einem vorgefaßten Plan Vorgehen, bzw. bei Gruppen mit ausgebildeter Gruppenstruktur und eingespielter Rollenverteilung Beziehungen zwischen diesen Umständen und dem Grad der Verantwortlichkeit jedes Beteiligten für die Gesamthandlung gibt. Das ist m. E. grundsätzlich zu bejahen. Die Verantwortlichkeit jedes Gruppenbeteiligten für die Gesamthandlung wächst in gleichem Umfange, in welchem er das Ergebnis kennt, das im Zusammenwirken der Gruppe angestrebt wird, und in welchem er im vollen Bewußtsein der Rolle und Folgen seines Tatbeitrags handelt. Hier ist m. E. im Regelfall die Bedeutung der gesamten Gruppenhandlung für die Tatschwere bei jedem Beteiligten höher einzuschätzen als bei spontan entstandenen und in relativ loser Verbindung vorgehenden Gruppen. Damit soll nicht geleugnet werden, daß auch bei spontaner Gruppenbildung Tatstände und Tatsituationen sowohl die Art des Zusammenwirkens als auch das angestrebte Ergebnis für alle Beteiligten von vornherein erkennbar machen. Diese Fälle wären für die Beantwortung der hier behandelten Frage denen mit vorgegebener Gruppenplanung oder Gruppenstruktur gleichzusetzen.

In anderen Fällen spontaner Gruppenbildung differieren Vorstellungen der einzelnen Beteiligten — vor allem aber ihr tatsächliches Vorgehen — jedoch oftmals derart, daß nicht jeder Beteiligte mit seinem Tatbeitrag ins gleiche Verhältnis zur Gesamthandlung gesetzt werden kann. Darüber hinaus sind hier auch die Fälle exzessiver Überschreitung des gemeinsamen Handlungsvorsatzes durch einzelne Gruppenbeteiligte häufiger, so daß es sich bezüglich der übrigen schon wegen des Fehlens der Schuld für den Exzeß verbietet, die Tatschwere ihres Verhaltens vorwiegend an der von ihnen nicht unein-

^{1/} Vgl. dazu die Materialien in NJ 1969 S. 264 ff. und in NJ 1972 S. 249 ff. sowie NJ-Beilage 2/72 zu Heft 9.

^{2/} Die darauf beruhende Erhöhung der Realisierungs- und Wirkungserwartung ist ja bekanntlich subjektives Merkmal des Gruppenzusammenschlusses (vgl. dazu auch OG, Urteil vom 28. Juni 1972 - 2 Zst 20/72 - NJ 1972 S. 647).